

**VG 28 K 511.17 A**

**Beglaubigte Abschrift**



Verkündet am 11. April 2019  
Kasten, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

## VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

### URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):  
Rechtsanwalt Rolf Stahmann,  
Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch  
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
- Außenstelle Berlin -,  
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 28. Kammer, aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 11. April 2019 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Oestmann  
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 2017 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet

### Tatbestand

Die Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der am [REDACTED] geborene Kläger ist eritreische Staatsangehörige und reiste am [REDACTED] 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Der Kläger wurde am [REDACTED] 2018 vom Bundesamt angehört.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2017 erkannte die Beklagte dem Kläger subsidiären Schutzstatus zu und lehnte den Asylantrag im Übrigen ab.

Mit der am 24. Mai 2017 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Zur Begründung macht er im Wesentlichen geltend, unmittelbar vor seiner Ausreise aus Eritrea für knapp vier Monate inhaftiert worden zu sein. Ihm sei eine politische Gegnerschaft und beabsichtigte Flucht unterstellt worden. Die Fluchtabsicht werde in Eritrea als regimiefeindliche politische Gesinnung angesehen und stelle daher ein Anknüpfungsmerkmal im Sinne des § 3 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) dar. Der Kläger sei aufgrund der unterstellten Fluchtabsicht inhaftiert, geschlagen und misshandelt worden. Im Fall seiner Rückkehr sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass er wieder inhaftiert werde, weil er sich durch Flucht dem staatlichen Zugriff entzogen habe.

Die Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung von Ziff. 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 2017 zu verpflichten, die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung am 11. April 2019 persönlich angehört. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Protokoll der Anhörung sowie auf die Asylakte (1 Band) ergänzend Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Verpflichtungsklage ist begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ■■■■■ 2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 Asylgesetz – AsylG – (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft richtet sich nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 AsylG. Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, grundsätzlich die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 18. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (Bundesgesetzblatt 1953 II Seite 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Flucht nicht in Anspruch nehmen will. Dabei gelten als Verfolgungshandlungen gemäß § 3a AsylG solche Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder ihrer Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 – Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK – keine Abweichung zulässig ist, wozu insbesondere das in Art. 3 EMRK verankerte Verbot der Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung zählt.

Zur Beantwortung der Frage der Wahrscheinlichkeit der Verfolgung oder des Eintritts eines ernsthaften Schadens im Falle der Rückkehr in den Heimatstaat ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zum maßgeblichen Zeitpunkt gemäß § 77 AsylG zu Grunde zu legen. Dies setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für die Verfolgung sprechenden Umstände ein großes Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – BVerwG 10 C 23.12 –, juris Rn. 32). Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung bzw. einem ernsthaften Schaden hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 – BVerwG 10 C 25.10 –, juris Rn. 24).

Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie) greift bei einer Vorverfolgung eine Beweiserleichterung. Nach dieser Vorschrift ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits vorverfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von einer solchen Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Eine der bereits erlittenen Verfolgung gleichzustellende unmittelbar, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Verfolgung setzt eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne Weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen muss.

Nach diesen Maßstäben droht dem Kläger, die sich insoweit auf die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95 EU berufen kann, nach der Überzeugung des Gerichts im Falle seiner Rückkehr nach Eritrea mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG.

Nach den glaubhaften Angaben des Klägers, die sich im Wesentlichen mit seinen Angaben gegenüber dem Bundesamt decken, steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass ihm im Falle seiner Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK wegen eines Verfolgungsgrundes im Sinne des § 3 Abs. 1 i. V. m. § 3b AsylG durch einen Akteur im Sinne von § 3c Nr. 1 AsylG droht.

Der Kläger kann sich hinsichtlich seiner flüchtlingsrelevanten Verfolgung auf die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie berufen. Eine solche Vorverfolgung setzt voraus, dass er bereits eine Verfolgung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG erlitten hat oder ihm eine solche unmittelbar bevorstand. Eine solche Verfolgung setzt wiederum voraus, dass die Verfolgungshandlung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG an einen in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgrund anknüpft.

Nach § 3b Abs. 2 AsylG ist es bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse

oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden. Dies ist hier der Fall.

Die Kläger hat glaubhaft erklärt, dass er vor seiner Flucht verhaftet und beschuldigt wurde, illegal das Land verlassen zu wollen oder anderen dabei zu helfen. Er hat glaubhaft und überzeugend geschildert, dass er drei Wochen zunächst in einem Container und weitere drei Monate im Gefängnis in ██████ gefangen genommen wurde, dort einer menschenrechtswidrigen Behandlungen ausgesetzt war und Folter erlitten hat. Er sei mehrmals in der Helikopterhaltung gefesselt und der grellen Sonne ausgesetzt und auf die Fußsohlen geschlagen worden. Die Misshandlungen waren so erheblich, dass er bis heute Schmerzen im Rücken habe und in psychiatrischer Behandlung sei. Er hat nachvollziehbar und glaubhaft berichtet, dass die Soldaten ihm vorgeworfen hätten, dass er ein Landesverräter sei, weil er beabsichtige, das Land zu verlassen und dass sie ein falsches Geständnis aus ihm herausprügeln wollten.

Die Inhaftierung erfolgte im vorliegenden Fall wegen eines Verfolgungsgrundes im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3b Abs. 1 AsylG, nämlich wegen der Zuschreibung einer politischen Überzeugung. Nach § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist unter dem Begriff der politischen Überzeugung insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt. Der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgend setzt eine flüchtlingsrelevante politische Verfolgung voraus, dass die Maßnahme den von ihr Betroffene gerade in Anknüpfung an flüchtlingsrelevanten Merkmale treffen soll. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin „wegen“ eines Verfolgungsgrundes erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten. Das ist etwa dann nicht der Fall, wenn die staatliche Maßnahme nicht über das hinausgeht, was auch bei der Ahndung sonstiger krimineller Taten ohne politischen Bezug regelmäßig angewandt wird. Eine nicht flüchtlingsrelevante Strafverfolgung kann aber in politische Verfolgung umschlagen, wenn objektive Umstände darauf schließen lassen, dass der Betroffene wegen eines flüchtlingsrelevanten Merkmals eine härtere als die sonst übliche Behandlung erleidet (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Dezember 2012 – 2 BvR 2954.09 –, juris, Rn. 24).

Solche Umstände liegen im vorliegenden Fall vor. Zwar vermögen die Lasten und Beschränkungen, die ein autoritäres System eines fremden Staates seiner Bevölkerung all-

gemein auferlegt, für sich allein einen Asylanspruch nicht zu begründen. Zur Bestimmung einer politischen Verfolgung kommt es vielmehr darauf an, ob der Staat seine Bürger in ihrer politischen Überzeugung zu disziplinieren, sie ihretwegen niederzuhalten oder im schlimmsten Fall zu vernichten sucht oder ob er lediglich seine Herrschaftsstruktur aufrecht zu erhalten trachtet und dabei die Überzeugung der Staatsbürger unbehelligt lässt. Anhaltspunkt für die Anknüpfung an flüchtlingsrelevante Merkmale ist regelmäßig die außergewöhnliche Härte einer drohenden Strafe, insbesondere die in der Praxis verhängte und exekutierte Todesstrafe, wenn in einem totalitären Staat ein geordnetes und berechenbares Gerichtsverfahren fehlt und Strafen willkürlich verhängt werden.

Nach diesen Maßstäben lässt sich nach der Überzeugung des Einzelrichters anhand der Erkenntnislage in dem nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit feststellen, dass der Kläger bereits vor seiner Ausreise eine politische Gegnerschaft von den eritreischen Behörden zugeschrieben worden ist. Der Einzelrichter konnte aufgrund der aktuellen und in das Verfahren eingeführten Erkenntnislage und der persönlichen Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung die Überzeugung gewinnen, dass die willkürliche Behandlung des Klägers erheblich über das übliche Maß eines totalitären Systems hinausging und darauf abzielte, ihn wegen einer unterstellten Fluchtabsicht politisch zu verfolgen. Der Kläger hat eine besonders harte und unmenschliche Behandlung erlitten, die erheblich und deutlich über das „normale“ Maß einer willkürlichen Inhaftierung in Eritrea hinausgeht. Die Haftbedingungen in eritreischen Gefängnissen werden ohnehin als unmenschlich hart und lebensbedrohlich beschrieben (vgl. Urteil der Kammer vom 1. September 2017 – VG 28 K 166.17 A –, juris; bestätigt durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. April 2017 – BVerwG 1 B 22.17 – juris). Die Kläger musste jedoch ohne jedes gerichtliche Verfahren und ohne tatsächliche Anknüpfungspunkte, das Land illegal verlassen zu wollen, willkürlich und unter unmenschlichen Bedingungen über drei Monate in Haft verbringen und ist dort wiederholt verhört, geschlagen und gefoltert worden. Nach der Flucht wurde der Kläger von den eritreischen Soldaten gesucht und die Familie musste 10.000 Nafka wegen der Flucht hinterlegen.

Die Angaben des Klägers sind glaubhaft und entsprechen den in das Verfahren eingeführten allgemeinen Erkenntnissen, wobei hinsichtlich der tatsächlichen Sanktionierungspraxis des eritreischen Staates einer unterstellten versuchten illegalen Ausreise kaum verlässlichen Informationen vorliegen. Zwar ergibt sich aus den der Kammer vorliegenden und der Entscheidung zugrunde gelegten Berichten keine grundsätzlich an eine vermeintlich politischen Gegnerschaft anknüpfende härtere Bestrafung von Deserteuren, Dienstverweigerern oder Flüchtigen oder vermeintlich Fluchtwilligen. Von dieser Auffassung der

Kammer (Urteil vom 1. September 2017 (VG 28 K 166.17 A; bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 19. April 2018 – BVerwG 1 C 29.17 -, juris), ist eine Ausnahme aber dann zuzulassen, wenn im konkreten Einzelfall tatsächlich besondere Umstände hinzutreten, die eine Zurechnung einer politischen Gegnerschaft überwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen. Ein solcher Ausnahmefall liegt vor, wenn eine länger andauernde Haftstrafe allein wegen eines unterstellten Fluchtversuchs willkürlich ohne jedes gerichtliche Verfahren verhängt wird und in der Haft selbst eine darüber hinausgehende erniedrigende Behandlung erfolgt. Die Zielrichtung einer solchen unmenschlichen Behandlung geht über den allgemeinen Machterhaltungsanspruch und die Abschreckung einer Haftstrafe hinaus und ist darauf gerichtet, die mit dem angeblichen Fluchtversuch unterstellte politische Gegnerschaft zu sanktionieren.

Im Hinblick auf die erlittene Vorverfolgung des Klägers im Sinne von Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie ist auch zu erwarten, dass der Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit im Fall der Rückkehr erneut politisch verfolgt werden wird. Der Kläger hat die Vollstreckung einer gegen ihn von den eritreischen Behörden außergerichtlich und willkürlich verhängten Haftstrafe unter unmenschlichen Haftbedingungen zu erwarten, weil er im dienstpflichtigen Alter aus der Haft entflohen und illegal aus Eritrea ausgereist ist.

Zum Umgang der eritreischen Behörden mit zwangsweise zurückgeführten Personen liegen kaum gesicherte Information vor, insbesondere da es in den letzten Jahren nur aus dem Sudan und möglicherweise aus Ägypten zu Zwangsrückführungen gekommen ist. Angesichts der vorliegenden Erkenntnismittel des Gerichts bestehen aber keine ernstlichen Zweifel daran, dass der Kläger im Falle seiner zwangsweisen Rückkehr nach Eritrea schon wegen der Flucht aus der Haft und der illegalen Ausreise erneut von einigen Monaten bis zu zwei Jahren inhaftiert werden würde. Insoweit droht der Kläger im Falle ihrer Inhaftierung eine erneute schwerwiegende Verletzung ihrer Menschenrechte.

Es sind auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, die eine abweichende Behandlung wahrscheinlich erscheinen lassen. Die derzeit praktizierte Möglichkeit gegen Zahlung einer sogenannten „Aufbau oder Diasporasteuer“ und der Unterzeichnung eines „Reueschreibens“ den sogenannten „Diaspora-Status“ zu erlangen, bietet der Kläger für den Fall ihrer Rückkehr keinen hinreichenden Schutz vor Bestrafung (vgl. Urteil der Kammer vom 1. September 2017 – 28 K 166.17 A – juris, Rn. 52 mit weiteren Nachweisen).

Die drohende Bestrafung erfolgt auch „wegen“ eines Verfolgungsgrundes im Sinne von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 3b AsylG. Zwar sprechen die Möglichkeit der Zahlung einer Diasporasteuer und eines „Reueschreibens“ ungeachtet der Zumutbarkeit für sich genommen ge-

gen die Zielgerichtetheit der Verfolgungshandlung im Hinblick auf die Zuschreibung einer gegnerischen politischen Gesinnung durch den eritreischen Staat. Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn im konkreten Einzelfall besondere Umstände hinzutreten, die dafür sprechen, dass eine Verfolgungshandlung zielgerichtet erfolgt, insbesondere wenn mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine zuvor erfolgte willkürliche Inhaftierung und eine in der Haft erfolgte erniedrigende Behandlung hinreichende Anhaltspunkte dafür bieten, von der Zuschreibung einer gegnerischen politischen Gesinnung auszugehen, die sich in einer bereits erlittenen Verfolgungshandlung manifestiert hat.

Unerheblich für die Zuerkennung einer politischen Verfolgung ist es, dass der Kläger im Fall seiner Rückkehr mit der Einziehung in den Nationaldienst zu rechnen hätte. Da praktisch alle Staatsangehörigen Eritreas im wehrpflichtigen Alter über Jahre zum Nationaldienst herangezogen werden, lässt sich daraus allein kein Verfolgungsgrund im Sinne des § 3b AsylG herleiten, auch wenn ihm im Nationaldienst eine unmenschliche Behandlung aufgrund willkürlicher Strafsanktionen droht, die allerdings nur die Zuerkennung subsidiären Schutzes rechtfertigt. Im vorliegenden Fall gründet sich der Anspruch auf Zuerkennung einer politischen Verfolgung auf die zu erwartende Haft und die Zuschreibung einer politischen Gegnerschaft aufgrund der glaubhaften Vorverfolgung. Es ist weder dargetan noch sonst ersichtlich, dass sich diese politische Verfolgung im Fall seiner Rückkehr nicht wiederholen wird, zumal er mit seiner Flucht aus der Haft und aus Eritrea genau dies realisiert hat, weswegen ihm der eritreische Staat eine politische Gegnerschaft zugeschrieben hat. Der Kammer liegen indessen keine Erkenntnisse vor, dass der eritreische Staat in diesen Fällen von der Zuschreibung absieht, selbst wenn er die Möglichkeit einer Diasporasteuer und eines Schuldanerkenntnisses für illegal ausgereiste eritreische Staatsangehörige vorsieht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 1, 709 und 711 Zivilprozessordnung (ZPO).

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

23.5.19

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstra-



ße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Oestmann

